

Die Erschienenen bitten um Beurkundung folgenden Kaufvertrages:

## **§ 1 Vorbemerkung**

Die Gemeinde Sonsbeck ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 327, 30.381 qm groß.

Das Grundstück liegt im Bebauungsplangebiet Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße - Nord“ und ist eingetragen im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 700.

Nach dem derzeitigen Stand werden die Gewerbegrundstücke nach Abschluss der Ersterschließungsarbeiten (Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen, Baustraße) voraussichtlich ab Ende 2013 bebaubar sein, so dass eine gewerbliche Nutzung der Grundstücke ab diesem Zeitpunkt möglich sein wird.

## **§ 2 Kaufgegenstand**

Die Gemeinde Sonsbeck verkauft dem Erwerber eine ca. \_\_\_\_\_ qm große Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück Gemarkung Sonsbeck, Flur 4, Flurstück 327, 30.381 qm groß, die unbebaut ist. Der Bebauungsplan ist seit dem 20.03.2013 rechtskräftig. Im beigefügten Lageplan ist die Teilfläche schraffiert und mit den Buchstaben \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_ umschrieben.

Die genaue örtliche Lage der veräußerten Flächen ist den Beteiligten bekannt.

Zur Eigentumsumschreibung ist Vermessung und Vorlage des Veränderungsnachweises mit amtlichem Lageplan beim Notar und die Identitätserklärung oder evtl. eine weitere notarielle Verhandlung erforderlich. Vollmacht soll vereinbart werden.

Die Vermessung und Fortschreibung des verkauften Grundbesitzes wird von der Gemeinde Sonsbeck veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Parzellierung der Gewerbegrundstücke trägt die Gemeinde Sonsbeck.

Der Erwerber verpflichtet sich, den Grundbesitz abzunehmen.

## **§ 3 Kaufpreis**

Der Kaufpreis beträgt 33,00 EUR/qm einschließlich der Erschließungskosten. Damit ist das Grundstück erschließungsbeitragsfrei nach §§ 127 ff Baugesetzbuch und kanalanschlussbeitragsfrei.

Im Kaufpreis ist ein Ablösungsbetrag für die Gesamterschließung in Höhe von 20,00 EUR/qm enthalten. Diesem Ablösungsbetrag liegen Berechnungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Sonsbeck sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zugrunde.

Unter Zugrundelegung der oben für die Größe der verkauften Flächen angegebenen Quadratmeterzahlen ergibt sich hiernach ein vorläufiger Gesamtkaufpreis in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR - in Worten: \_\_\_\_\_ 00/100 Euro.

Für den endgültigen Gesamtkaufpreis ist die Flächengröße nach dem amtlichen Vermessungsergebnis maßgeblich. Ein sich gegenüber dem genannten vorläufigen Gesamtkaufpreis ergebendes Mehr oder Minder ist zwischen den Beteiligten nach Maßgabe der Kaufpreisfälligkeit, im übrigen unverzüglich auf der Basis von 33,00 Euro pro Quadratmeter auszugleichen, sobald den Beteiligten das amtliche Vermessungsergebnis bekannt ist.

Der Käufer kann innerhalb eines Monats seit Kenntnis des amtlichen Vermessungsergebnisses von diesem Verträge zurücktreten, wenn der endgültige Gesamtkaufpreis um mehr als zehn vom Hundert über dem vorläufigen Gesamtkaufpreis liegt, oder wenn der endgültige Gesamtkaufpreis den vorläufigen um mehr als zehn vom Hundert hiervon unterschreitet.

#### **§ 4**

#### **Kaufpreisfälligkeit**

Der vorläufige Gesamtkaufpreis ist fällig, wenn die Eigentumsumschreibung des erworbenen Grundbesitzes auf den Erwerber ohne Belastungen in Abteilung II und III im Grundbuch gewährleistet ist, außer der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, jedoch spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss.

Der Erwerber verpflichtet sich, die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung unverzüglich zu beschaffen.

Bei verspäteter Zahlung ist der Kaufpreis vom Tage der Fälligkeit an mit 10 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen hat der Erwerber innerhalb von vierzehn Tagen seit der Anforderung durch die Gemeinde Sonsbeck zu zahlen.

Alle Zahlungen sind auf das Konto der Gemeinde Sonsbeck Nr. **1 145 000 103** bei der Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00) zu leisten.

Der Erwerber unterwirft sich wegen der Kaufpreisforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann nach Fälligkeit ohne weitere Nachweise erteilt werden.

Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Erschließungskosten**

Mit der Zahlung des Kaufpreises gelten die Erschließungskosten für die erstmalige Erschließung des Kaufgrundbesitzes im Sinne des §§ 127 ff. Baugesetzbuch als abgelöst.

Beiträge und Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz werden von dem Erwerber getragen, soweit sie nach der erstmaligen Erschließung fällig werden. Der Veräußerer versichert, dass zu erwartende Beiträge in naher Zukunft nicht anfallen.

Es ist den Vertragsparteien bekannt, dass die übrigen Versorgungsanschlüsse (z. B. Strom, Wasser, Telefon, Gas usw.) bei den einzelnen Versorgungsträgern zu beantragen sind und die Kostenbeiträge für zu beantragende Anschlüsse vom Erwerber zu tragen sind.

## **§ 6**

### **Vereinbarungen über die Nutzung des Kaufgrundbesitzes**

- (1) Der Erwerber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck, auf dem Kaufgrundbesitz innerhalb einer Frist von zwei Jahren - vom Tage der Vertragsunterzeichnung an gerechnet - einen Gewerbebetrieb, und zwar spezialisiert auf den Bereich \_\_\_\_\_, zu errichten und die Geschäftstätigkeit nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich auf dem Kaufgrundbesitz aufzunehmen.

Umfang und Lage der Betriebsgebäude ergeben sich aus den der Gemeinde Sonsbeck eingereichten Grundriss- und Ansichtszeichnungen, Stand \_\_\_\_\_. Die Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck von diesen Plänen nur unwesentlich abweichen, es sei denn, dass baurechtliche Bestimmungen eine solche Abweichung erforderlich machen.

Eine wesentliche Abweichung von den eingereichten Grundriss- und Ansichtszeichnungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck. Dies gilt auch für Betriebserweiterungen.

- (2) Eine Änderung der gewerblichen Nutzung, die von § 8 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung NRW abweicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck. Diese Verpflichtung gilt für zwanzig Jahre vom Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch an gerechnet.

Die Zustimmung zur Nutzungsänderung wird ohne Eingehung einer Rechtspflicht in Aussicht gestellt, wenn der Kaufgrundbesitz für einen Fertigungsbetrieb einer anderen Branche genutzt werden soll und dieser Betrieb keine größere Umweltbelastung verursacht als der unter Abs. 1 genannte Betrieb.

- (3) Gewerbebetriebe dienen gemäß § 8 Abs. 1 Baunutzungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauNVO NRW) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Den Beteiligten ist bekannt, dass gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO NRW ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Errichtung eines Betriebswohngebäudes bzw. einer Betriebswohnung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO NRW bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck, wenn nicht nachfolgend eine Zustimmung bereits erteilt wurde.

Die Zustimmung für den Bau einer Betriebswohnung, die ober- oder innerhalb eines Betriebsgebäudes liegt, gilt als erteilt, wenn die Wohnung eine Wohnfläche von 140 qm nach DIN 283 nicht überschreitet. Eine Überschreitung der vorgenannten Wohnfläche bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates der Gemeinde Sonsbeck. Diese Verpflichtung gilt für zwanzig Jahre vom Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch an gerechnet.

Die Zustimmung zur Errichtung eines freistehenden bzw. angebauten Betriebswohnhauses wird ohne Eingehung einer Rechtspflicht erst in Aussicht gestellt, wenn die Betriebsgebäude errichtet sind (Vorlage des Schlussabnahmescheines der Bauordnungsbehörde bzw. Fertigstellungsanzeige des Architekten) und die dem Wohnhaus zuzurechnende Grundstücksfläche einschließlich der Freifläche 600 qm nicht übersteigt und diese Fläche nicht mehr als 40 % der insgesamt nutzbaren Grundstücksfläche ausmacht.

Die Zustimmung für den Bau eines freistehenden bzw. angebauten Betriebswohnhauses wird erst erteilt, wenn der Erwerber für 40 % der Grundstücksfläche, maximal für 600 qm, einen Wertzuschlag gezahlt hat und der Betrag auf ein Konto der Gemeinde Sonsbeck gutgeschrieben wurde. Nach heutiger Sicht beträgt der Wertzuschlag 65,00 EUR/qm (in Worten: fünfundsechzig 00/100 Euro pro Quadratmeter). Es handelt sich um den Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Gutachterausschuss des Kreises Wesel festgesetzten Richtwert für das Gewerbegebiet Sonsbeck und 70 % des Richtwertes für allgemeine Wohnbauflächen im Ortsteil Sonsbeck (Baugebiet Sonsbeck Nordost) nach dem Stand vom 01.01.2013. Diese Verpflichtung gilt für zwanzig Jahre vom Tage der Eigentumsumschreibung im Grundbuch an gerechnet.

Wird ein Wohnhaus ohne die vorherige Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck errichtet, kann die Gemeinde Sonsbeck den entschädigungslosen Abriss auf Kosten des Erwerbers verlangen.

- (4) Für den Fall, dass der Erwerber mit den in vorstehenden Abs. 1 bis 3 übernommenen Verpflichtungen in Verzug gerät oder eine dieser Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht erfüllen sollte oder ihr zuwiderhandelt, ist die Gemeinde Sonsbeck berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und die schulden- und lastenfreie Rückübertragung des in dieser Urkunde erworbenen Grundbesitzes zu verlangen. Dieses Recht steht der Gemeinde Sonsbeck auch hinsichtlich Teilflächen des Kaufobjektes zu, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich dieser Teilflächen vorliegen.

Dieselben Rechte stehen der Gemeinde Sonsbeck auch zu, wenn der Erwerber vor vollständiger Erfüllung seiner in Abs. 1 übernommenen Bebauungsverpflichtungen

- den hier erworbenen Grundbesitz ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck ganz oder teilweise weiterveräußert, oder
- über das Vermögen des Erwerbers das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder

- in das Kaufobjekt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Zwangsvorsteigerung oder -verwaltung) angeordnet und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden.
- (5) Der Rücktritt ist durch eingeschriebenen Brief zu erklären, und solange möglich, wie der Rücktrittsgrund besteht. Macht die Gemeinde Sonsbeck von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist sie verpflichtet, dem Erwerber den gemäß § 3 gezahlten Kaufpreis abzüglich 300 EUR (in Worten: dreihundert Euro) zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

Weitere Ersatzansprüche des Erwerbers für bereits begonnene oder fertig gestellte Betriebsgebäude sind auf den Wert beschränkt, den die Gemeinde Sonsbeck bei einer Weiterveräußerung des Grundbesitzes an einen Dritten zusätzlich erzielt. Die Gemeinde Sonsbeck wird sich dabei bemühen, mindestens den Verkehrswert der gewerblichen Anlagen zu erlösen. Die Gemeinde Sonsbeck ist berechtigt, ein Wertgutachten von einem unabhängigen vereidigten Sachverständigen einzuholen und den dort ermittelten Wert zugrunde zu legen. Nach Ablauf eines Jahres kann die Gemeinde Sonsbeck zu jedem Preis verkaufen, wenn der ermittelte Wert nicht erzielt werden konnte. Die Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers aus dieser Urkunde.

Die Ersatzleistung ist fällig, wenn die Gemeinde Sonsbeck das Grundstück weiterveräußert und den durch die bereits erbrachten Bauleistungen eingetretenen Wertzuwachs erzielt hat. Jeder weitere Anspruch wegen der vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen - egal aus welchem Rechtsgrund - ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dem Erwerber steht jedoch ein Wegnahmerecht für die durch ihn erfolgten baulichen oder sonstigen Anlagen zu, und zwar bis drei Tage nach Zugang der Mitteilung über die erfolgte Eigentumsumschreibung im Grundbuch durch das Amtsgericht Rheinberg.

- (6) Der (bedingte) Anspruch der Gemeinde Sonsbeck auf Rückübertragung ist durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung im Grundbuch zu sichern.

Die Beteiligten bewilligen demgemäß zu Lasten des erworbenen Grundbesitzes und zugunsten der Gemeinde Sonsbeck die Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in das Grundbuch.

Diese Rückkaufassungsvormerkung soll gleichzeitig mit dem Eigentumswechsel in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Gemeinde Sonsbeck ist verpflichtet, die Löschung der Vormerkung auf Anforderung zu bewilligen, wenn der Erwerber die unter Abs. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat. Die mit der Löschung verbundenen Kosten trägt der Erwerber.

- (7) Eine katastermäßige Teilung des Kaufgrundbesitzes nach Abschluss des heutigen Vertrages bedarf unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsfähigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck.

## § 7 Weitere Vereinbarungen

- (1) Der Grundbesitz wird übertragen ohne Gewähr für Größe, Güte und Beschaffenheit, frei von nicht übernommenen eingetragenen und nicht eingetragenen Belastungen und Beschränkungen, insbesondere Baulasten, Steuern und Abgaben. Der Veräußerer versichert, dass ihm keine wertmindernden rechtlichen und/oder tatsächlichen Mängel, auch Altlasten, des Kaufobjektes bekannt sind. Die Beweislast dafür, dass eine Altlast besteht und aus der Zeit vor heute stammt, trägt der Erwerber.

Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Veräußerer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Veräußerers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen gleich (§ 309 BGB).

Sollte vorstehender Haftungsausschluss unwirksam sein, so soll der gesetzlich weitestgehende Haftungsausschluss gelten, hilfsweise sind die Parteien verpflichtet, den gesetzlich weitestgehenden Haftungsausschluss zu vereinbaren.

- (2) Alle Kosten des Vertrages und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbsteuern trägt der Erwerber.

Mit der Freistellung des erworbenen Grundbesitzes von nicht übernommenen Belastungen und Beschränkungen verbundene Kosten trägt die Gemeinde Sonsbeck.

- (3) Der Besitz, die Nutzungen sowie die Gefahr einschließlich der Verkehrssicherungspflicht und die öffentlichen Lasten und Abgaben an dem Grundstück gehen mit dem Tage des Vertragsabschlusses auf den Erwerber über.

**Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Kaufpreis gezahlt wurde und die Arbeiten zur Ersterschließung (Kanal und Baustraße) abgeschlossen sind.**

- (4) Miet- und Pachtverhältnisse bestehen nicht.
- (5) Der Erwerber verpflichtet sich, die zu erwerbenden Grundstücke auf seine Kosten mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Die Mindestanforderungen an eine ausreichende Eingrünung ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. aus den textlichen Festsetzungen (insbesondere Ziffer 4 - Pflanzgebot -) zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße - Nord“.

Die auf dem Grundstück anfallenden Regenwassermengen sind - soweit sie keinem besonderen Verunreinigungsrisiko ausgesetzt sind (Ziffer 5 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße - Nord“) - örtlich zu versickern. Bei schwach belastetem (= gering verschmutztem) Niederschlagswasser oder bei stark belastetem (= stark verschmutztem) Niederschlagswasser hat der Erwerber auf seine Kosten die technischen Voraussetzungen zur Verringerung des Schadstoffeintrages zu schaffen, so dass eine Versickerung auf dem Grundstück möglich ist.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind dem Erwerber bekannt.

- (6) Über das Bebauungsplangebiet Sonsbeck Nr. 34 „Gelderner Straße - Nord“ liegt das „Baugrundgutachten und hydrologische Vorgutachten“ des Diplomeologen Dr. Torsten Böcke, Dinslaken, vom 18.03.2013 vor.

Der Baugrund befindet sich danach im Grundwassereinflussbereich. Die Bauherren verpflichten sich, bei sämtlichen Gründungs- und Auffüllungsarbeiten ein zulässiges Material der Klasse Z = 0 in den Untergrund einzubringen.

## **§ 8**

### **Eigentumsumschreibung**

- (1) Der Notar wird angewiesen, die Eigentumsumschreibung auf den Erwerber nur zu beantragen und beglaubigte Abschriften und Ausfertigungen dieser Urkunde, die die Auflassung enthalten, nur zu erteilen, wenn die Gemeinde Sonsbeck den Eingang des Kaufpreises schriftlich bestätigt hat bzw. die Zahlung gewährleistet ist.
- (2) Die Gemeinde Sonsbeck verpflichtet sich, Grundpfandrechten den Vorrang vor der für die Gemeinde Sonsbeck einzutragenden Rückauflassungsvormerkung einzuräumen, wenn sichergestellt ist, dass die Darlehensbeträge zur Herstellung des Betriebes und der Betriebsstätte verwendet werden.

Die Gemeinde Sonsbeck weist darauf hin, dass eine Eintragung von Grundpfandrechten erst nach Eigentumsumschreibung erfolgen kann.

## **§ 9**

### **Weiterveräußerung an Dritte**

Eine Weiterveräußerung des vorgenannten Grundbesitzes oder von Teilen des vorgenannten Grundbesitzes bedarf nach Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 des Kaufvertrages der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Sonsbeck. Die Zustimmung zur Weiterveräußerung wird erteilt, wenn gewährleistet ist, dass eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung erfolgt und sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages im Grundbuch einzutragende Rückauflassungsvormerkung zur Sicherung des (bedingten) Anspruches der Gemeinde Sonsbeck auf Rückübertragung, vom Erwerber übernommen werden.

## **§ 10**

### **Genehmigungen/Ermächtigungen**

- (1) Genehmigungen von vertretenen Beteiligten bleiben ausdrücklich vorbehalten; nicht genannte Beteiligte werden vorsorglich vertreten.

Der Notar wird allseits gebeten und ermächtigt, Genehmigungen und sonstige zu dieser Urkunde erforderliche und zweckmäßige Erklärungen, auch Freigaben, einzuholen und mit Wirkung für die Beteiligten entgegenzunehmen und weiterzugeben.

Soweit solche Erklärungen uneingeschränkt gegeben werden, werden sie wirksam mit Eingang beim Notar.

Ablehnende oder eingeschränkte Bescheide sind den Beteiligten zuzustellen. Durchschrift wird an den Notar erbeten. Die hierdurch belasteten Beteiligten können innerhalb eines Monats seit Kenntnis der ersten Entscheidung von diesem Verträge zurücktreten.

Die Beteiligten sind auf die erforderlichen privaten, gerichtlichen und behördlichen Genehmigungen einschließlich An- und Vorkaufsrechte hingewiesen.

- (2) Der Notar wird ermächtigt, Anträge aus und im Zusammenhang mit dieser Urkunde in jeder Weise zu stellen und zurückzunehmen. Die Beteiligten verpflichten sich, selbst keinerlei Grundbuchanträge zu stellen, auch nicht auf Herausgabe von Unterlagen.

Falls die Beteiligten von Vereinbarungen in dieser Urkunde, soweit dies zulässig sein sollte, abweichen wollen, kann der Notar wörtlich übereinstimmende und schriftliche Anweisung aller Beteiligten verlangen.

Die Beteiligten sind darauf hingewiesen, dass Nebenabreden außerhalb dieser Urkunde zu deren Nichtigkeit führen können.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Sonsbeck.

## **§ 12 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

Sollten einzelne Vereinbarungen in dieser Urkunde aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam; die Beteiligten sind verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Möglichen diejenigen Regelungen zu treffen, die dem Gewünschten und Gewollten so nahe wie möglich kommen, hilfsweise gelten die gesetzlichen Regeln.

## **§ 13 Auflassung**

Nunmehr sind die Beteiligten ohne jeden Vorbehalt und bedingungslos einig, dass das Eigentum an dem übertragenen Grundbesitz auf den Erwerber übergeht und bewilligen die Eintragung des dementsprechenden Eigentumswechsels in das Grundbuch.

## **§ 14 Vollmacht**

Vorsorglich bevollmächtigen die Beteiligten, und zwar jederzeit widerruflich, die Angestellten des Notars,

- a) Herrn Heinz Düker,
- b) Frau Elisabeth Hungerkamp,
- c) Herrn Johannes van Schyndel,
- d) Frau Karola Kamperdick-Voß,

alle dienstansässig in Xanten, Karthaus 4 - 6, jeden für sich und von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit, alles zu erklären und zu veranlassen, was dem Vollzug dieser Urkunde dient, insbesondere diese Urkunde zu ergänzen oder zu berichtigen und dementsprechende Eintragungsbewilligungen abzugeben.

Einen der Vollmacht entsprechenden Auftrag übernimmt jeder Bevollmächtigte ausschließlich durch deren Gebrauch. Er wird dabei durch die Beteiligten, soweit zulässig, von jeder Haftung freigestellt. Die Vollmacht soll durch den Tod eines Vollmachtgebers nicht erlöschen. Ausfertigungen können erteilt werden.

Diese Niederschrift wurde von dem Notar den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Gewerbegebiet/Gelderner Straße-Nord/KAUFVERTRAGSBEDINGUNGEN-Stand 14.05.2013